

14. Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs

Vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1202)

I. Zahlungen

§ 1

Zahlungen an natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands - einschließlich des Saargebiets - (Westzonen) oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin (Westsektoren) haben (Zahlungsempfänger), dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen.

§ 2

Zahlungen nach § 1 dürfen nur an ein Kreditinstitut im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zur Gutschrift auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto geleistet werden. Bestimmt der Zahlungsempfänger kein Kreditinstitut, so ist die Zahlung an die Deutsche Notenbank zu leisten.

§ 8

Die Zahlung an ein Kreditinstitut gemäß § 2 hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Zahlungsempfänger.

§ 4

(1) Besteht Ungewißheit über die Person oder den Wohnsitz des Zahlungsempfängers, so kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes die Hinterlegung des fälligen Betrages gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.